



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 31.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Allgemeinverfügung für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte
nach § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV)**

3

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den
letzten 5 Tagen**

7

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

(12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Landkreis Schwandorf (Amtsblatt 38/2020) sowie der Allgemeinverfügung über die Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf (Amtsblatt 03/2021)	9
Amtliche Tierarztstelle für den Bereich Fleischhygiene	11
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2021	11
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021	12
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2021	13

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Allgemeinverfügung für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 27
Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV)**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 31.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Schwandorf, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 50 seit 26.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - 1.1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung von 05 Uhr bis 22 Uhr (ohne Terminvereinbarung und ohne Testnachweis);
 - 1.2. Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebotes ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) verfügen.
 - 1.3. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher (ohne Testnachweis); ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplatz für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
 - 1.4. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen in Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel (ohne Testnachweis), ferner
 - 1.4.1. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;

- 1.4.2. auch im Fitnessstudio unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - 1.4.3. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen
 - 1.5. den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen in medizinischen Thermen (ohne Testnachweis);
 - 1.6. musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 1.7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (ohne Testnachweis);
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 12.05.2021 sowie 20.05.2021 außer Kraft.
 3. Ziffer 1.2 und 1.6 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
 4. Ziffer 1.1, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.7 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe:

I.

§ 27 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayer. Gesundheitsministeriums und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche vom Bayer. Gesundheitsministeriums bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwandorf ist seit 26.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Das Bayer. Gesundheitsministerium hat sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt. Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV.

Die Zulassung der Öffnungsschritte nach Ziffer 1.2 und 1.6 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, für welche das Einvernehmen des Staatsministeriums bereits am 12.05.2021 erteilt worden ist. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht

überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV)
2. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV)

Die Zulassung der weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV nach den Nummern 1.1, 1.3 – 1.5 sowie 1.7 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf folgende Bereiche zulassen:

- 1) ab dem 21. Mai 2021 die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 der 12. IfSMV)
- 2) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. IfSMV)
- 3) ab dem 21. Mai 2021 den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. IfSMV)
- 4) ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. IfSMV)

Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit

dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die oben genannte weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Im Landkreis Schwandorf ist die 7-Tage-Inzidenz seit 26.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt wurden bzw. die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Schwandorf o.g. Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 26.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Schwandorf sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 01.06.2021 gilt. Mit dieser Allgemeinverfügung treten gleichzeitig die Allgemeinverfügungen vom 12.05.2021 und 20.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- 1) Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) hingewiesen.
- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 3) Die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung einzuhaltenden Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMPG erstellt worden und sind unter folgenden Link im Internet abrufbar:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
 - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
 - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
 - Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
 - Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
 - Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
 - Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)
- 4) Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und Ziffer 5 des Rahmenkonzeptes für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021, Nr. 354) eine inzidenzunabhängige Testnachweispflicht ergibt.

Landratsamt Schwandorf
 Schwandorf, 31.05.2021
 Thomas Ebeling
 Landrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen
 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur
 Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
 Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-
 Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 5
 Tagen**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet
 (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 31.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 50 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf wurde seit heute, 0.00 Uhr, an fünf aufeinander folgenden Tagen (26.05. – 30.05.2021) unterschritten.

Als Folge dieser Bekanntmachung gelten **ab dem 01.06.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport in Gruppen von bis zu zehn Personen (ohne Negativtestung) oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Ein negativer Test der Anleitungsperson ist nicht erforderlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
2. Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):
 - a. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
 - b. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
 - c. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
 - d. Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
3. In den Klassen der Grundschulstufe im Landkreis Schwandorf findet Präsenzunterricht statt. Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
4. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen können öffnen. Die Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygienepplans für Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten (§ 19 der 12. BayIfSMV).
5. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können öffnen. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Die vorherige Terminvereinbarung und die Kontaktdatenerhebung sind nicht mehr erforderlich (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
6. Die übrigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben. Als Folge daraus treten wieder die schärferen Regelungen nach der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft.

Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 31.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Landkreis Schwandorf (Amtsblatt 38/2020) sowie der Allgemeinverfügung über die Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf (Amtsblatt 03/2021)

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 31.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Landkreis Schwandorf vom 21.12.2021 (Amtsblatt 38/2020) sowie die Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf vom 25.01.2021 (Amtsblatt Nr. 03/2021) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Gründe:

I.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten die Festlegung zentraler Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht vorübergehend aufhalten. Auf den festgelegten Flächen

besteht sodann eine Maskenpflicht sowie ein Alkoholkonsumverbot. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwandorf ist seit 26.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Zum 31.05.2021 weist der Landkreis Schwandorf eine Inzidenz von 25,7 auf. Eine Maskenpflicht bzw. ein Alkoholkonsumverbot auf den in den Allgemeinverfügungen festgelegten Flächen ist daher nicht mehr erforderlich.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der ZustV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen stützt sich auf § 24 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Allgemeinverfügungen vom 21.12.2021 bzw. 25.01.2021 wurden aufgehoben, nachdem sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil und rückläufig zeigt und daher die weitere Aufrechterhaltung der durch diese Allgemeinverfügungen angeordneten Grundrechtseinschränkungen nicht länger verhältnismäßig wären.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Schwandorf ist stark rückläufig, was sich in einer Inzidenz von 25,7 (Stand: 31.05.2021) widerspiegelt. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Schwandorf erscheint stabil. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem weiteren Rücklauf der Inzidenz zu rechnen.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Maskenpflicht sowie des Alkoholkonsumverbotes erfüllt. Es gilt einen Ausgleich zwischen einem effektiven Gesundheitsschutz und den Freiheitsrechten der Bürger zu schaffen. Die weitere Aufrechterhaltung der in den Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen erscheint nicht länger als erforderlich, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Zum einen gründet sich dies auf die bereits genannte positive Entwicklung der Inzidenzzahlen im Landkreis Schwandorf. Zum anderen hat auch die Impfquote im Landkreis Schwandorf positive Auswirkungen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 01.06.2021 gilt. Mit dieser Allgemeinverfügung treten gleichzeitig die Allgemeinverfügungen vom 21.12.2020 und 25.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Die sonstigen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 31.05.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Amtliche Tierarztstelle für den Bereich Fleischhygiene

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine amtliche Tierarztstelle für den Bereich Fleischhygiene zu besetzen. Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 21.05.2021
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg) weist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des ZRF Amberg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 6/2021 amtlich bekanntgemacht wurde und am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 20. Mai 2021
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	725.300 €
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	150.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2021 auf 618.900 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 95 festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 6.514,74 €.
- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2021 auf 36.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 95 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 382,11 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11.05.2021, Az. 2.1-941-2021/006103, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr, Zimmer Nr. E 03, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Diese liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung) und wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Schulverband Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr
Bruck i.d.OPf., 18. Mai 2021
Heike Faltermeier
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	268.634,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.535.334,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 178.639,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.205,4198 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 89.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 17.05.2021, Az.: 2.1-941-2021/005251, die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO) für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 800.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 26. Mai 2021

Eckl

Schulverbandsvorsitzender